

Anerkennung von Schweißhundeführern neu geregelt

Der Landtag des Landes Mecklenburg – Vorpommern hat Änderungen zum Landesjagdgesetz für M-V beschlossen. Ab sofort ist der Landesjagdverband M-V als anerkannte Landesjägerschaft für die Anerkennung von Schweißhundeführern zuständig.

§ 32 Landesjagdgesetz (Wildfolge) neu:

*(3) Abweichend von Absatz 2 sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet zu dulden, dass ein durch die **Landesjägerschaft** anerkannter Schweißhundeführer ihren Jagdbezirk unter Mitführung einer Schusswaffe zur Nachsuche betritt und das kranke oder verletzte Schalenwild erlegt. Jagdausübungsberechtigte, durch deren Jagdbezirk die Nachsuche geführt hat, sind unverzüglich zu unterrichten. Das Nähere, insbesondere die Bestimmungen zur Anerkennung und Kenntlichmachung von Schweißhundeführern, regelt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung.*

Weidgenossen, die sich als Schweißhundeführer für den revierübergreifenden Nachsucheneinsatz anerkennen lassen möchten oder ihre Anerkennung verlängern lassen wollen, reichen bitte folgende Unterlagen in Kopie beim Landesjagdverband M-V, Forsthof 1, 19374 Damm, Fax: 03871/631212, E-Mail: info@ljbv-mecklenburg-vorpommern.de ein:

- Teilnahmebestätigung am vorgeschriebenen Sachkundelehrgang (entfällt bei Antrag auf Verlängerung des Schweißhundeführerpasses)
- gültiger Jahresjagdschein
- Ahnentafel für den anzuerkennenden Jagdhund
- Brauchbarkeitspass für den anzuerkennenden Jagdhund
- Zeugnis der bestandenen Verbandsschweißprüfung oder gleichwertigen Jagdgebrauchshundeprüfung (1000 Meter Übernachtsfährte)
- Nachweis von Nachsuchen in verschiedenen Revieren (Nachsuchenbuch)
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Jagdhund, falls diese nicht über den LJV abgeschlossen wurde.

Eine Gebühr in Höhe von **25,- €** überweisen Sie bitte auf das Konto Nr.: 19425645 des Landesjagdverbandes bei der Hypo Vereinsbank, BLZ: 200 300 00. Nach Zahlungseingang erhalten Sie den Schweißhundeführerpass zugesandt. Es wird gebeten, die aktuelle Anschrift und die Rufnummer mitzuteilen.

LJV M-V